

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 37/13 B

L 3 AL 4189/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 AL 3573/11 (SG Konstanz)

1.,
2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Bevollmächtigte zu 1. und 2.:

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Jobcenter Landkreis Konstanz,
Konzilstraße 9, 78462 Konstanz.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. April 2013 durch die
Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter
Dr. Leitherer und Dr. Fichte
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 6. Februar 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Kläger begehren die Überprüfung bestandskräftiger Bescheide. Das Sozialgericht Konstanz hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 30.8.2012 abgewiesen. Die Berufung der Kläger hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg mit Urteil vom 6.2.2013 zurückgewiesen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem, den Klägern am 13.2.2013 zugestellten Urteil haben diese mit einem von ihrer Bevollmächtigten, Geschäftsführerin der Firma Jung UG, verfassten Schreiben vom 10.3.2013 ausdrücklich Beschwerde eingelegt. Sie können jedoch, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils sowie mit Schreiben des Berichterstatters vom 15.3.2013 ausdrücklich hingewiesen worden sind, die Beschwerde wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

